

19. April 1993 (KWMBI II S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Sechs Vervielfältigungen in Buch- oder Fotodruck zusammen mit der in elektronischer Form gespeicherten Dissertation oder“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3;

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 richten sich Dateiformat und Datenträger nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) und den Sondersammelgebietsbibliotheken der DFG ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, erfüllt nicht die Ablieferungspflicht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.“

2. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Veröffentlichungspflicht“ durch das Wort „Ablieferungspflicht“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2002 und

der am 31. Mai 2002 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 31. Mai 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juni 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2002.

KWMBI II 2003 S. 677

221021.0856-WFK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg

Vom 4. Juni 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg (DPO) vom 22. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 995) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife

nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Pädagogik.
Unbeschadet dieser Bestimmung wird die Ableistung eines pädagogischen Praktikums schon vor Studienbeginn empfohlen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester ist jedoch mit einem Zeitverlust von einem Semester zu rechnen.

§ 4

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die berufliche Tätigkeit des Diplom-Pädagogen Univ. bzw. der Diplom-Pädagogin Univ. vor. Schwerpunktbildung erfolgt im Verlauf des Studiums in den Bereichen „Betriebliche Bildungsarbeit“ sowie „Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der Medien“. Auskünfte über die Berufseintrittsmöglichkeiten erteilen die zuständigen Stellen (z. B. Studienberatung).

(2) Im Verlauf des Studiums werden für das Studium der Pädagogik allgemein und für die gewählte Studienrichtung in besonderer Vertiefung folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches;
- Fähigkeit zur Erfassung und selbstständigen Bearbeitung pädagogischer Probleme;
- Einsicht in die systematischen, historischen, philosophischen und internationalen Zusammenhänge pädagogischer Fragestellungen;
- Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren des pädagogischen Handelns;
- Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis pädagogischen Handelns;
- Fähigkeit zur Analyse von Lernfähigkeit, -bedürfnissen und -bedingungen;
- Kenntnis und Begründung von Modellen und Strategien der Bildung, Erziehung und Beratung;

- Kenntnis der für die gewählte Studienrichtung bedeutsamen Organisations- und Rechtsfragen;
- Fähigkeit zur visionären und praktischen Implementierung betriebs- bzw. medienpädagogischer Lernumgebungen;
- Fähigkeit zur kritischen Betrachtung und Evaluation pädagogischer Lehr-Lernsettings.

(3) Die Philosophische Fakultät II der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß §§ 2 und 29 DPO den Grad eines „Diplom-Pädagogen Univ.“ bzw. einer „Diplom-Pädagogin Univ.“. Die gemäß § 10 Ziff. III gewählte Studienrichtung wird im Zeugnis vermerkt.

II. Abschnitt

Das Grundstudium

§ 6

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in die Erziehungswissenschaft, in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Grundbegriffe, Grundrelationen und Teilgebiete der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

I. Erziehungswissenschaft

- a) Grundlagen des Lehrens und Lernens
- b) Pädagogische Anthropologie
- c) Grundpositionen der Erziehungswissenschaft
- d) Theorien pädagogischen Handelns
- e) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen
- f) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen pädagogischen Handelns.

II. Forschungsmethodologie

- Statistische Methoden I für Sozialwissenschaftler
- Statistische Methoden II für Sozialwissenschaftler
- Qualitative Forschungsmethoden (Hermeneutik, Wissenschaftliche Beobachtung)
- Quantitative Forschungsmethoden (zweisemestrig).

III. Nebenfach

- a) Psychologie
 - Allgemeine Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Differentielle Psychologie
 - Sozialpsychologie
- b) Soziologie
 - Soziologische Theorie

- Eine spezielle Soziologie nach Wahl des Studenten.

Von diesen beiden Nebenfächern ist eines für das Grundstudium zu wählen.

Wer beabsichtigt, ein Teilfach der Psychologie als Wahlpflichtfach im Hauptstudium zu wählen, muss Psychologie als Nebenfach im Grundstudium besuchen. Wer beabsichtigt, ein Teilfach der Soziologie als Wahlpflichtfach im Hauptstudium zu wählen, muss Soziologie als Nebenfach im Grundstudium besuchen (vgl. § 25 DPO).

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen und Proseminare vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 70 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

- Grundlagen der Erziehungswissenschaft 32 SWS
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden, fächerübergreifend angebotene EDV-Kurse 14 SWS
- Statistik I und II 10 SWS
- Nebenfach (Psychologie oder Soziologie) 14 SWS.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist, sowie studienbegleitend abzulegende Prüfungen sind in § 19 DPO bestimmt.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

Es soll im Bereich „Erziehungswissenschaft“ zumindest eine Veranstaltung zu jedem der 6 Teilbereiche gem. § 20 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a bis f DPO besucht werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen durch mindestens mit „ausreichend“ benotete Scheine. Diese werden erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme und mindestens ausreichender individueller Leistungen in Referaten, Klausuren und/oder Kolloquien. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

§ 8

Vordiplom

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Regelungen dazu können der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

§ 9

Praktikum

Im Grundstudium ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum abzuleisten, soweit dies nicht bereits vor Studienbeginn erfolgte (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e DPO).

Die Wahl der Praktikumsstelle soll in Absprache mit den zuständigen Praktikumsberatern erfolgen.

Die Teilnahme am Praktikum wird nachgewiesen durch eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, sowie durch einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht umfasst folgende Inhalte:

- Art und Aufgabe der Einrichtung,
- Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit,
- Reflexion der Tätigkeit hinsichtlich des Beitrags der universitären Lehre zur Bewältigung der Praxisaufgaben.

III. Abschnitt

Das Hauptstudium

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

Im Hauptstudium entscheiden sich die Studenten innerhalb des Studienganges neben dem erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zwischen den Studienrichtungen „Betriebliche Bildungsarbeit“ und „Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der Medien“.

Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erziehungswissenschaftliches Kernfach I (Allgemeine Erziehungswissenschaft) mit den Gebieten
 - Grundlegende Ergebnisse, Methoden und Probleme der Erziehungswissenschaft
 - Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung
- Erziehungswissenschaftliches Kernfach II (Lehr-Lern-Forschung) mit den Gebieten
 - Forschungsmethoden
 - Theorien des Lehrens und Lernens
- Studienschwerpunkt, in der gewählten Ausrichtung
 - Betriebliche Bildungsarbeit oder
 - Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der Medien
- Wahlpflichtfach, passend zum gewählten Studienschwerpunkt. Es sind dies bedeutsame Teilgebiete der
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Politikwissenschaften,

- Angewandten oder Klinischen oder Pädagogischen Psychologie, oder
- einer speziellen Soziologie,

sofern diese Fächer nicht als Nebenfach im Hauptstudium gewählt wurden. Wer beabsichtigt, ein Teilfach der Psychologie als Wahlpflichtfach im Hauptstudium zu wählen, muss Psychologie als Nebenfach im Grundstudium besuchen. Gleiches gilt auch für Soziologie. Dabei darf die gewählte spezielle Soziologie nicht Prüfungsinhalt in der Diplom-Vorprüfung gewesen sein.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten ein nicht genanntes Fach, das für die jeweilige Studienrichtung bedeutsam ist, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern als Wahlpflichtfach genehmigen, wenn es bezüglich der Studienanforderungen den genannten Wahlpflichtfächern vergleichbar ist.

V. Nebenfach, wahlweise

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Psychologie
- Soziologie.

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen und Hauptseminare vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 70 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

- Erziehungswissenschaftliches Kernfach I 10 SWS
- Erziehungswissenschaftliches Kernfach II 14 SWS
- Studienschwerpunkt 16 SWS
- Wahlpflichtfach 10 SWS
- Nebenfach 20 SWS.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist, sowie die studienbegleitend abzulegende Prüfung sind in § 24 DPO bestimmt.

(4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Praktikum

Im Hauptstudium ist ein Praktikum von mindestens 3 Monaten Dauer in einer Einrichtung der gewählten Studienrichtung abzuleisten (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e DPO).

Die Teilnahme am Praktikum wird nachgewiesen

durch eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, sowie durch einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht umfasst folgende Inhalte:

- Art und Aufgabe der Einrichtung,
- Beschreibung der Klientel,
- Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit,
- Reflexion der Tätigkeit hinsichtlich des Beitrags der universitären Lehre zur Bewältigung der Praxisaufgaben,
- Reflexion der Konsequenzen des Praktikums für das weitere Studium und für die eigene berufliche Perspektive.

§ 13

Diplomprüfung

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit sowie zwei schriftlichen und vier mündlichen Prüfungen, wovon eine studienbegleitend abgelegt wird. Die Regelungen dazu können der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

§ 14

Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht zu den Lehrveranstaltungen Angaben über Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden und Nachweispflicht. Er enthält Hinweise auf die zeitliche Einordnung von Praktika in den Studienverlauf. Der Studienplan wird vom Institut für Pädagogik gesondert veröffentlicht.

§ 15

Selbst- und Fernstudium

(1) In dieser Studienordnung wird davon ausgegangen, dass die Studenten die besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika und Seminare vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliches Literaturstudium ergänzt werden.

(2) Es wird Studenten dringend empfohlen, die besuchten Lehrveranstaltungen durch die Nutzung virtueller Lehrangebote zu ergänzen.

§ 16

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prü-

fungsausschuss. Die Voraussetzungen für die Anrechnung sind in § 9 DPO geregelt.

(2) Eine einschlägige Berufstätigkeit kann als Praktikum angerechnet werden. Auch hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Auslandsstudium soll bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Diplomprüfung abgeleistet sein.

§ 17

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Pädagogik durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die auch die Frage der Berufseintrittsmöglichkeiten einbeziehen sollen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird dringend empfohlen.

Die Studenten sollten eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. bei der Wahl der Studienrichtung
2. im Falle von Hochschulwechsel
3. im Falle von Studienfach- oder Studienrichtungswechsel
4. bei der Wahl virtueller Lehrangebote
5. nach nichtbestanden Prüfungen.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Änderungen der Studienordnung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen vorbehaltlich übergeordneter Regelungen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit wirksam werden, die gem. § 4 zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Regelungen nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung das Studium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik der Universität Regensburg vom 1. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 76) wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2002. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten (Schreiben der Universität vom 15. Februar 2002 Nr. V-117-32/1049, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. März 2002 Nr. X/4-5e66III-10b/9 902).

Regensburg, den 4. Juni 2002

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Die Satzung wurde am 4. Juni 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juni 2002.

KWMBI II 2003 S. 678

221021.0956-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäisches Recht an der Universität Würzburg

Vom 4. Juni 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Europäisches Recht an der Universität Würzburg vom 27. Mai 1998 (KWMBI II S. 1031), geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 10 bis 14 durch folgende §§ 10 bis 14 ersetzt:
 - „§ 10 Zulassung zur Magisterarbeit
 - § 11 Magisterarbeit
 - § 12 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote, Mitteilung des Ergebnisses der Magisterprüfung
 - § 13 Wiederholung der Magisterprüfung
 - § 14 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erbringung von Leistungsnachweisen im Rahmen des Aufbaustudienganges setzt die Einschreibung voraus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im dritten Semester ist unter den Voraussetzungen des § 10 die Magisterarbeit anzufertigen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Magisterprüfung

Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

1. Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienganges nach Maßgabe der §§ 6 und 7 oder aus anderen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 8, wobei diese Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden in Seminaren erbracht sein müssen;
2. Nachweis vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet des Europäischen Rechts und der Fähigkeit, ein ausgewähltes Rechtsproblem aus diesem Gebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten, durch erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Magisterarbeit.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 erhält folgende Überschrift:

„Zulassung zur Magisterarbeit“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Magisterarbeit setzt voraus:

 1. einen Zulassungsantrag des Studenten an den Studien- und Prüfungsausschuss;
 2. die Vorlage der nach § 9 Nr. 1 erforderlichen Leistungsnachweise;
 3. den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit;
 4. die Versicherung, keine mit dieser Magisterprüfung vergleichbare Abschlussprüfung eines vergleichbaren in- oder ausländischen Aufbaustudienganges im Europäischen Recht endgültig nicht bestanden zu haben.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Student kann den Zulassungsantrag frühestens nach Ablauf seines ersten Studiensemesters stellen;“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
7. § 12 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote, Mitteilung des Ergebnisses der Magisterprüfung

(1) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind (§ 9 Nr. 1) als auch die Magisterarbeit bestanden ist (§ 11 Abs. 6). ²Bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Magisterprüfung nach Absatz 3 kann der Student unter Wahrung der Anforderungen des § 9 Nr. 1 weitere Leistungsnachweise nachreichen und deren Berücksichtigung bei der Gesamtnotenbildung nach Absatz 2 anstelle von Leistungsnachweisen verlangen, die er mit seinem Zulassungsantrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt hat; der Student hat dann die bei der Gesamtnotenbildung nicht mehr zu berücksichtigenden Leistungsnachweise im Einzelnen zu bezeichnen.

(2) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird dadurch errechnet, dass

1. die auf eine Stelle nach dem Komma berechnete und nicht gerundete Durchschnittsnote der nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigenden Leistungsnachweise, soweit diese gemäß § 18 benotet worden sind,
2. mit der auf eine Stelle nach dem Komma berechneten und nicht gerundeten Durchschnittsnote der Magisterarbeit (§ 11 Abs. 6) zusammengezählt und
3. die Summe durch zwei geteilt wird.

²Zur Ermittlung der Durchschnittsnote der Leistungsnachweise nach Satz 1 Nr. 1 werden die betreffenden Einzelnoten nach der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet. ³Die Gesamtnote wird vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses festgestellt.

(3) Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Magisterprüfung mit.

(4) ¹Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Magisterprüfung an den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten.“

9. Der bisherige § 14 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede nicht bestandene Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 zur Wiederholung der Magisterarbeit an, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.“